

Satzung
des Vereins „GESCHICHTSWERKSTATT BAYREUTH e.V.“
(geänderte Fassung vom 12.4.2000)

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „GESCHICHTSWERKSTATT BAYREUTH e.V.“. Er soll im Vereinsregister eingetragen werden.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Bayreuth.

§ 2 Vereinszweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Erforschung der Geschichte Bayreuths und deren Vermittlung.
- 2) Der Verein ist uneigennützig tätig.
- 3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel zur Erreichung dieses gemeinnützigen Vereinszwecks werden durch Mitglieds- und Teilnahmebeiträge, Veranstaltungen, öffentliche Fördermittel und Spenden aufgebracht.
Jeder darüber hinausgehende wirtschaftliche Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 4) In Verfolgung dieser Zwecke führt der Verein Veranstaltungen zu Themen der historischen und kulturellen Bildung und Information durch.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die dessen Ziele anerkennt und unterstützt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Antragsteller die Berufung zur Mitgliederversammlung offen. Diese entscheidet mit 3/4-Stimmenmehrheit endgültig.

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod,
2. durch Austritt,
3. durch den Rückstand mit mehr als zwei Jahresbeiträgen,
4. durch Ausschluß, die nur durch einen Beschluß der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit bei einem groben Verstoß gegen den Vereinszweck erfolgen kann.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 5 Die Mitgliederversammlung (MV)

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2) Mindestens einmal im Kalenderjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie beschließt über die vom Vorstand im Rahmen der Zwecke des Vereins veranlaßten und geplanten Maßnahmen und deren Finanzierung. Sie erteilt dem Vorstand Entlastung.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder durch den Vorstand einberufen werden.
- 4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Über die Versammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Vorsitzenden sowie vom Schriftführer unterzeichnet wird.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Die Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung wird in einer gesonderten Ordnung durch Beschluß der MV festgelegt. Auf Antrag werden Abstimmungen geheim durchgeführt.

- 5) Zu Mitgliederversammlungen hat der Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen alle Mitglieder schriftlich einzuladen.

§ 6 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, der gleichzeitig Schriftführer ist, sowie dem Kassierer. Der Vorstand vertritt den Verein in der Öffentlichkeit. Er kann für die Führung der Geschäfte des Vereins eine hauptamtliche geschäftsführende Person berufen.
- 2) Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertreter sowie der Kassierer. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 3) Die Amtszeit des Vorstands beträgt vier Jahre. Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Die Mitgliederversammlung kann auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung den Vorstand abwählen, wenn ein entsprechender Tagesordnungspunkt „Neuwahl“ oder „Abwahl des Vorstands“ in der Einladung zur Mitgliederversammlung vorgesehen ist.
- 4) Dem Vorstand obliegt die Vertretung des Vereins nach außen.

§ 7 Satzungsänderung

- 1) Satzungsänderungen bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung.
- 2) Zur Auflösung des Vereins, der Änderung seines Zweckes und der Bestimmung über die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft ist eine 3/4-Stimmenmehrheit notwendig.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- 1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder aus sozialen Gründen von der Beitragspflicht befreien.
- 2) Beim Ausscheiden eines Mitglieds werden geleistete Beiträge nicht zurückerstattet.

§ 9 Gewinne und Vergütungen

- 1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bayreuth (Stadtarchiv), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.